

Auch im Konkubinats füreinander sorgen

Der im Vista erschienene Artikel, «Füreinander sorgen, bis dass der Tod euch scheidet...», ist auf grösstes Interesse gestossen. Etliche Leser sahen sich veranlasst, endlich die nötigen Schritte einzuleiten, damit nicht eines Tages das grosse Erwachen kommt. Wenn schon die meisten Eheleute es verpasst haben, den Partner mit den richtigen Massnahmen optimal zu begünstigen, umso drastischer wird es bei Konkubinatspartnern. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Punkte bei den drei Säulen AHV, Pensionskasse und privates Sparen. Dazu die wesentlichen Aspekte von Steuern, Versicherungen und beim Erben. Besonders beim Erbrecht gibt es immer noch grosse kantonale Unterschiede.

Vor Jahren zählten Konkubinate noch zu Randgruppen, mittlerweile sind sie aber schon bald mehrheitsfähig. In den grösseren Schweizer Städten sind nur noch vier von zehn Erwachsenen verheiratet, der Anteil der Ledigen, Geschiedenen oder Verwitweten liegt insgesamt bei 42.5 Prozent. Gesamtschweizerisch ist die Gruppe der Verheirateten noch am grössten (46.7 Prozent), doch die Zahl der Geschiedenen wächst rasant, zwischen 1990 und der Volkszählung 2000 gleich um fast 40 Prozent.

Besser gar nicht heiraten, als sich später scheiden lassen, denken sich da immer mehr, so auch Hans Fröhlich und Gerda Gutgläubig. Die beiden sind seit zwei Monaten glückliche Eltern von Hanna. Wie für viele andere Schweizer auch, ist für sie dieser Umstand aber noch lange kein Grund zu heiraten. Trotzdem möchten sie wissen, was sie allenfalls für Vorkehrungen treffen müssen und was es kosten würde, Gerda so abzusichern, wie wenn sie verheiratet wären.

Ausgangslage

Hans Fröhlich, 38, angestellt als Architekt, Einkommen CHF 120 000, Vermögen CHF 300 000.
Gerda Gutgläubig, 37, hat ihre Anstellung als Floristin aufgegeben und besorgt den Haushalt.

AHV (1. Säule)

Abgaben: Wären beide Konkubinatspaare berufstätig, so ergäben sich bezüglich der Abgaben an die AHV keine nennenswerten Probleme. Anders ist es, wenn ein Partner den Haushalt erledigt und vom andern als Gegenleistung Kost und Logis erhält (plus ein eventuelles Entgelt). Seit 1999 gelten solche Leistungen nicht mehr als Lohn im Sinne des AHV-Gesetzes. Dies hat zur Folge, dass auf solche Leistungen keine AHV-Beiträge bezahlt werden müssen. Für die haushaltführende Person ist damit jedoch das Risiko eines geringeren Versicherungsschutzes verbunden. Damit keine Beitragslücken entstehen, die später zu einer Rentenkürzung führen könnten, muss der Beitrag für Nichterwerbstätige an die AHV entrichtet werden. Dieser bemisst sich nach der Vermögens- und Einkommenssituation und beträgt derzeit mindestens 425 Franken pro Jahr. **Mehrkosten mindestens CHF 425 pro Jahr.**

Nachteile bestehen im Todesfall eines Partners, bevor er oder sie das Rentenalter erreicht. Die AHV-Leistungen sehen für Konkubinatspartner keine Witwen- bzw. Witwerrenten vor. Hinterbliebene Kinder können jedoch eine Waisenrente beanspruchen, da aussereheliche und eheliche Kinder einander gleichgestellt sind. In unserem Beispiel



Patrick Liebi
www.patrickliebi.ch
info@patrickliebi.ch

Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte
Inhaber der Patrick Liebi & Partner
Vorsorge- und Finanzplanungszentrum GmbH
5430 Wettingen

Kostenlose Hotline Tel. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

entgehen Gerda im Todesfall von Hans jährlich CHF 20 256. Um diese Leistung mit einer Todesfallrisikoversicherung auszugleichen, müsste eine Todesfallrisikoversicherung über CHF 450 000 abgeschlossen werden.

Mehrkosten rund CHF 4 000.

Pensionskasse (2. Säule)

Abgaben: Sind beide berufstätig, entstehen keine Nachteile. Gerda hingegen riskiert, dass ihr Vorsorgekapital nicht weiter wächst, da sie mangels Einkommen keine Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung entrichten kann.

Leistungen: Die Leistungen der Pensionskassen im Todesfall hängen stark von der Ausgestaltung des jeweiligen Reglementes der Vorsorgeeinrichtung ab. Ob auch für unverheiratete Paare eine Art Witwen- oder Witwerrente geleistet wird, kann nicht pauschal gesagt werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Vorsorgeeinrichtungen, die eine solche Rente zusprechen, knüpfen diese häufig an eine bestimmte Konkubinatsdauer bzw. an eine tat-

sächlich stattgefundene Unterstützung. Ein Konkubinatsvertrag ist deshalb ein ausgesprochen wichtiges Beweismittel. Wären beide voll berufstätig, wäre die bisher gesetzlich geforderte «massgebliche» Unterstützung nur sehr schwierig zu belegen.

Eine frühzeitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse über die Begünstigung des Konkubinatspartners erhöht zumindest die Chance auf die Auszahlung. Am besten versucht man gleich eine Bestätigung der Leistung zu erhalten.

Auch die 1. Revision des Pensionskassengesetzes (BVG) brachte diesbezüglich keinen grossen Fortschritt. Es erlaubt den Pensionskassen diese bisher gesetzlich nicht geregelte Begünstigung, es gibt aber keinen Zwang dazu.

In unserem Fall sieht das Reglement keine Begünstigung des Konkubinatspartners vor. Als Ehegattin hätte Gerda hingegen Anspruch auf eine jährliche Witwenrente in der Höhe von CHF 34 084. Dies entspricht wiederum einer Leistung von rund CHF 750 000.

Kostenpunkt CHF 6 750 pro Jahr.

Private Vorsorge (3. Säule)

Säule 3a: Neben diversen Steuervorteilen hat die Säule 3a auch Einschränkungen. In ihr kann die Begünstigung nicht frei gewählt werden. An erster Stelle steht laut Gesetz der Ehepartner. An zweiter Stelle stehen die Kinder, sowie die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, an dritter Stelle die Eltern. Ehegatten und Kinder können von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden, hingegen kann nach den Kindern jemand anderes begünstigt werden. Wichtig dabei: Diese Person muss mittels Testament auch als Erbe eingesetzt werden. Eine Begünstigung, die nur in der Police festgehalten ist, reicht nicht aus!

Säule 3b: Hier besteht die Möglichkeit zur gegenseitigen Begünstigung von Konkubinatspartnern. Aber Achtung bei gemischten Versicherungen (sogenannte Spar- und Risikoversicherung). Hier wird zwar die festgesetzte Versicherungssumme an die begünstigte

Person ausbezahlt, Kinder können aber allenfalls eine Pflichtteilverletzung geltend machen. Anders bei einer reinen Todesfallversicherung. Hier wird nur das «Risiko» Tod versichert. Falls dieser Fall eintritt, fliesst die vereinbarte Summe direkt an die oder den Begünstigten. Diese Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz versteuert (Analog der dritten Säule). Die Risikoversicherung ist für Konkubinatspaare sehr sinnvoll und nicht selten sogar die einzige Lösung.

Steuern

Einkommen und Vermögen: Ehegatten werden gemeinsam besteuert. Dies hat wegen der progressiven Steuertarife zur Folge, dass Ehepaare zumeist deutlich mehr bezahlen als Konkubinatspaare. Immer mehr Kantone gehen nun zu einem Steuersplitting über. Das gemeinsame Einkommen wird dabei auf zwei Köpfe verteilt, und so fällt in vielen Kantonen der Steuervorteil für die Konkubinatspaare weg. Bei Gerda und Hans ist es sogar umgekehrt. Hans muss mehr Steuern bezahlen, wie wenn er verheiratet wäre.

Kostenpunkt rund CHF 3 000 pro Jahr.

Erben und Schenken: Bei Erbschafts- und Schenkungssteuern sind die Konkubinatspaare immer noch ganz klar im Nachteil. Erbende Angehörige (Ehegatten, Nachkommen) sind von diesen Steuern in der Regel befreit. Bei einem Erbe von 500 000 Franken verlangt beispielsweise der Kanton Schaffhausen vom Konkubinatspartner fast die Hälfte, Baselland rund CHF 202 000 als Steuer. Konkubinatsfreundliche Kantone sind Nid- und Obwalden und Zug. Sie verzichten auf Geld und lassen Konkubinatspartner wie Blutsverwandte oder Eheleute steuerfrei erben. Schwyz kennt als einziger Kanton generell weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Erben

Das Erbrecht des Zivilgesetzbuches enthält teilweise zwingende Vorschriften, die die Verfügungsfreiheit der Person einschränken. Für Konkubinatspartner hat dies zur Folge, dass der Lebenspartner trotz Testament nicht im gewünschten Ausmass berücksichtigt werden

kann. Um den Pflichtteil für Eltern (wenn keine Kinder vorhanden) oder Nachkommen kommt man nicht herum. Stirbt Hans Fröhlich, bekäme das gesamte Vermögen von CHF 300 000 die Tochter Hanna. Gerda ginge leer aus. Mittels Testament könnte die Tochter Hanna auf den Pflichtteil gesetzt werden, Gerda bekäme dann trotzdem nur CHF 75 000. Fehlende Leistung gegenüber verheirateten CHF 225 000.

Kosten CHF 2 000.

Massnahmen –

Das sollten Konkubinatspartner tun:

Abschluss eines Konkubinatsvertrags:

Er hält fest, wer was in die Lebensgemeinschaft eingebracht hat.

Abschluss eines Erbvertrags:

Er hält fest, wie die freie Quote des Erbes zu verteilen ist.

Brief an die Pensionskasse:

Er informiert die Vorsorgeeinrichtung über das Bestehen einer Partnerschaft.

Abschluss einer Lebensversicherung:

Mit diesem Vehikel können Lebenspartner zusätzlich begünstigt werden.

Erteilung einer gegenseitigen

Generalvollmacht:

Sie ermöglicht, für den handlungsunfähigen Partner zu sorgen.

Entbindung des Arztgeheimnisses und

Erteilung des jederzeitigen Besuchsrechts:

Dies verhindert, im Krankheitsfall vor die (Spital-)Tür gestellt zu werden.

Mit diesen Verträgen lässt sich das Konkubinatsrecht einigermassen regeln, trotzdem stellt sich für Hans die Frage:

Will er Gerda Gutgläubig nicht schlechter stellen als eine Ehegattin, müssen sie bereit sein, Gesamtkosten von rund CHF 16 000 zu übernehmen.

Vertragsmuster und weitere Angaben

zum Thema Konkubinatsrecht finden Sie im Beobachter-Buch:

«Zusammen leben, zusammen wohnen» oder im Internet unter www.konkubinatsrecht.ch.